



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Schulen in Bayern (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.4-BS1356.7/7/8

München, 11.07.2024
Telefon: 089 2186 1751
Name: Frau Bohurat

Medien- und KI-Budget

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

dem Lernen mit digitalen Medien kommt eine große und zunehmend wachsende Bedeutung zu. Denn digitale Bildungsmedien leisten in Ergänzung zu analogen Lernmitteln einen wichtigen Beitrag, um das Lernen effektiv, individualisiert, anschaulich und motivierend zu gestalten. Derzeit gewinnen in diesem Kontext insbesondere Anwendungen an Relevanz, die auf Technologien der Künstlichen Intelligenz beruhen.

Um ab dem Schuljahr 2024/2025 die Beschaffung und den Einsatz digitaler Bildungsmedien zu unterstützen und zu forcieren, wird seitens des Freistaats ein „Medien- und KI-Budget“ aufgelegt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen frühzeitig die erforderlichen Informationen an die Hand geben, damit auch Ihre Schule von der Förderung profitieren wird.

1. Was kann mit dem „Medien- und KI-Budget“ finanziert werden?

Mit dem „Medien- und KI-Budget“ soll die Beschaffung von Lizenzen für Software für den Einsatz unterstützt werden, indem die Schulaufwandsträger künftig ein Förderprogramm des Freistaats nutzen können. Mit den Mitteln können Softwarelizenzen insbesondere für folgende digitale Bildungsmedien beschafft werden, die den Lehrkräften unentgeltlich zur Unterrichtsgestaltung und/oder Schülerinnen und Schülern zum Lernen zur Verfügung gestellt werden:

- speziell für Unterrichtszwecke an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelte Medien und Lernumgebungen, deren Inhalte didaktisiert und altersgerecht aufbereitet wurden (z. B. digitale Lehr- und Lernplattformen, Lern- und Übungsapps, browserbasierte Webanwendungen für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, Anwendungen zur Lernbegleitung und Lernstandsanalyse),
- digitale Anwendungen, die Lehr-/Lernprozesse unterstützen und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Lehrkraft und/oder durch die Schülerinnen und Schüler dienen (z. B. digitale Pinnwände, Anwendungen zur digitalen Heftführung, Large Language Models),
- digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV); Lizenzen für digitale Schulbücher sind nur förderfähig, sofern die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 BaySchFG für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits gebunden sind.

Nicht förderfähig sind Softwarelösungen zur Schulverwaltung, rein administrative Anwendungen insbesondere zur Unterrichtsorganisation und Verwaltung von digitalen Endgeräten, Apps, Nutzerkonten und digitalen Klassenräumen (z. B. Mobile Device Management-Lösungen), Office-Anwendungen, reine Cloudspeicher-Dienste sowie Kommunikationsdienste (Messenger, Chat- und Mail-Programme, Videokonferenzsysteme). Nicht förderfähig sind zudem zusätzliche Kosten für weitere Leistungen (z. B.

Anwenderschulung), die zusammen mit dem digitalen Bildungsmedium angeboten werden.

2. Wie hoch ist das „Medien- und KI-Budgets“?

Die Schulaufwandsträger erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine jährliche Zuwendung, deren Höchstbetrag sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers bemisst. Maßgebend für die Schülerzahl sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Schuljahr.

Der Maximalbetrag, der dem jeweiligen Schulaufwandsträger für das Schuljahr 2024/2025 zur Verfügung steht, ist unter

www.km.bayern.de/medienbudget

einsehbar.

3. Ab wann können digitale Bildungsmedien mit Mitteln des „Medien- und KI-Budgets“ gekauft werden?

Digitale Bildungsmedien (s. hierzu Nr. 1), die ab dem **15. Juli 2024** beschafft werden, sind grundsätzlich förderfähig. Damit soll die Vorbereitung des kommenden Schuljahres unterstützt werden.

4. Wie läuft das Verfahren zur Beschaffung der Lizenzen ab?

- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 10. Juli 2024 (Az. I.4-BS1356.7/7/6) die Schulaufwandsträger über das „Medien- und KI-Budget“ informiert. Bitte treten Sie in den **Dialog mit Ihrem Schulaufwandsträger**, um das weitere Vorgehen und die Auswahl der Bildungsmedien abzustimmen.
- Die Auswahl und Beschaffung erfolgt im gleichen Verfahren wie bei der Beschaffung der lernmittelfrei auszugebenden Lernmittel (vgl. Nr. 5 der KMBek zum [Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit](#) vom 1. September 2009).

5. Nutzung von Anwendungen über VIDIS

Über den in der BayernCloud Schule (ByCS) verfügbaren Vermittlungsdienst VIDIS können Schulen einfach auf marktgängige Bildungsangebote – auch mit integrierter KI-Komponente – zugreifen, sofern der Schulaufwandsträger die entsprechenden Softwarelizenzen des Anbieters erwirbt. VIDIS bietet den Vorteil einer Single-Sign-On-Architektur. Das bedeutet, dass die Schulen mit ihren ByCS-Zugangsdaten über die VIDIS-Schnittstelle unmittelbar dort registrierte Bildungsangebote nutzen können, ohne dafür separate Nutzerzugänge pflegen zu müssen.

Für die Anbindung von Angeboten an VIDIS müssen folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Aktivierung von VIDIS über die ByCS-Anwendungsverwaltung durch die Schulleitung → Zeichnung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zur VIDIS-Schnittstelle
2. Aktivierung der gewünschten VIDIS-Anwendung(en) über das VIDIS Service Portal durch die Schulleitung → Zeichnung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zur jeweiligen Anwendung
3. Anlegen eines neuen Starters für die Anwendung im ByCS-Web-Portal durch den ByCS-Admin

Ein weiterer Vorteil von VIDIS ist, dass die in VIDIS registrierten Angebote bereits einer juristischen Vorprüfung unterzogen wurden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass diese die Schule nicht von einer datenschutzrechtlichen Prüfung der Angebote entbindet, da diese jeweils von der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Anbieter und Schule unterschiedlich ausfallen kann. Zudem müssen für eine abschließende datenschutzrechtliche Prüfung die konkreten Einsatzszenarien, die durch die Schule festgelegt werden, berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über Angebote, die über VIDIS an die ByCS angebunden werden können, sowie Hilfestellungen und Unterstützungsmaterialien zur Aktivierung von VIDIS und den angebundenen Anwendungen sind hier zu

finden: <https://www.bycs.de/hilfe-und-tutorials/vidis> sowie unter <https://www.vidis.schule/schulen/>.

Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 bietet die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eSessions für Mitglieder der Schulleitung, Datenschutzbeauftragte und /oder ByCS-Administratoren an. In den Veranstaltungen werden Prüfschritte zur didaktischen und pädagogischen sowie zur datenschutzkonformen Auswahl von Software-Angeboten (insbes. im Bereich KI) sowie Anleitungen zum Bezug über VIDIS vorgestellt. Zudem erhalten Sie in den Veranstaltungen Hinweise zur weiteren Begleitung bei der Einführung der Anwendungen an Ihrer Schule durch die ALP.

Termine und Anmeldemöglichkeit:

<https://alp.dillingen.de/themenseiten/kiko/lehrgaenge-zu-ki/esessions-zum-medien-und-ki-budget/>

Mit freundlichen Grüßen
gez. Doris Dobmeier
Leitende Ministerialrätin